

Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung

Die nachfolgenden Hinweise, wie Ihre Versicherung steuerlich behandelt wird, beruhen auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1 Einkommensteuer

1.1 Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall

Die Hinweise gelten sinngemäß auch für Versicherungen mit Dynamik, lebenslängliche Todesfallversicherungen und Versicherungen auf festen Termin.

Beiträge:

Die Beiträge können Sie steuerlich nicht geltend machen.

Leistungen:

Kapitalzahlungen im Todesfall sind stets einkommensteuerfrei.

Wird eine Kapitalzahlung im Erlebensfall (bei Ablauf der Versicherungsdauer oder Kündigung) fällig, sind 50 % der Erträge zu versteuern, wenn

- Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- der Vertrag mindestens 12 Jahre bestanden hat.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, sind 100 % der Erträge zu versteuern.

Von den Erträgen müssen wir 25 % Kapitalertragsteuer und sonstige gesetzliche Abgaben (z. B. den Solidaritätszuschlag) einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Auch wenn die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung unterliegen, müssen wir die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag auf die vollen Erträge berechnen und abführen. Die hälftige Besteuerung erfolgt erst im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung.

1.2 Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todesfall (Risikoversicherung)

Beiträge:

Die Beiträge können Sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen.

Leistungen:

Die Versicherungsleistung einer Risikoversicherung ist stets einkommensteuerfrei.

1.3 Rentenversicherungen

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten sinngemäß auch für Fondsgebundene Rentenversicherungen.

Beiträge:

Die Beiträge können Sie steuerlich nicht geltend machen.

Leistungen:

Leibrenten aus einer Rentenversicherung unterliegen nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantiezeit weiterhin mit ihrem bisherigen Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Ansparzeit zurückgewährt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei.

Eine Kapitalzahlung, die im Todesfall während der Rentenbezugszeit fällig wird (Todesfalleistung im Rentenbezug), ist einkommensteuerfrei.

Wird eine Kapitalzahlung im Erlebensfall (bei Ablauf der Ansparzeit oder Kündigung) fällig, sind 50 % der Erträge zu versteuern, wenn

- Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben, und
- der Vertrag mindestens 12 Jahre bestanden hat.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, sind 100 % der Erträge zu versteuern.

Von den Erträgen müssen wir 25 % Kapitalertragsteuer und sonstige gesetzliche Abgaben (z. B. den Solidaritätszuschlag) einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Auch wenn die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung unterliegen, müssen wir die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag auf die vollen Erträge berechnen und abführen. Die hälftige Besteuerung erfolgt erst im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung.

1.4 Zusatzversicherungen

(Risiko-Zusatzversicherung, Todesfall-Zusatzversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, Waisenrenten-Zusatzversicherung)

Beiträge:

Die Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu Risikoversicherungen entfallen, können Sie wie die Beiträge für die Hauptversicherung als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Dagegen sind Beiträge für Zusatzversicherungen zu allen anderen Versicherungen keine Sonderausgaben.

Leistungen:

Kapitalleistungen aus Risiko- und Todesfall-Zusatzversicherungen sind stets einkommensteuerfrei.

Renten aus Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Waisenrenten-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil (§ 55 EStDV) zu versteuern.

Witwen- /Witwerrenten aus Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten (§ 22 EStG) der Einkommensteuer.

1.5 Berufsunfähigkeitsversicherungen, Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Kinderinvaliditätsversicherungen

Beiträge:

Die Beiträge können Sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen.

Leistungen:

Renten aus Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Kinderinvaliditätsversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil (§ 55 EStDV) zu versteuern.

2 Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer; es gelten jedoch Freibeträge, sodass eventuell keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfällt.